

## **Eckpunkte zur steuerlichen Förderung der Elektromobilität**

Mobilität und Verkehr spielen für den Klimawandel eine zentrale Rolle. Die dringend notwendige Mobilitätswende wird von Seiten des Staates und der Automobilwirtschaft bereits angegangen. Dies wollen wir mit steuerlichen Anreizen für umweltfreundlichen Individualverkehr und die verstärkte Nutzung des ÖPNV noch stärker unterstützen. Entsprechende Maßnahmen wird das BMF mit dem Jahressteuergesetz in Kürze vorschlagen. Mit den darin enthaltenen Maßnahmen setzen wir vor allem Anreize für Beschäftigte. Im Jahr 2021 im Umfang von 180 Mio. Euro. Dieser Betrag wird im Zeitverlauf deutlich ansteigen. Bereits 2023 erreicht das Volumen 330 Mio. Euro.

Folgende Maßnahmen werden wir mit dem Jahressteuergesetz auf den Weg bringen:

### **1) Dienstwagenbesteuerung - Verlängerung der geltenden Sonderregelung für Elektrofahrzeuge**

Wird ein Dienstwagen auch privat genutzt, wird dieser Vorteil grundsätzlich mit 1 % des inländischen Listenpreises versteuert (sog. Listenpreismethode). Im letzten Jahr haben wir für Elektro- und extern aufladbare Hybridfahrzeuge diese Versteuerung halbiert (auf 0,5 % des Listenpreises/Monat). Bisher ist diese Maßnahme bis zum 31. Dezember 2021 befristet.

Für einen tatsächlichen Markthochlauf der Elektromobilität bedarf es jedoch einer längerfristigen Planungssicherheit. Deshalb werden wir diese Sonderregelung der Dienstwagenbesteuerung bis zum Jahr 2030 verlängern. Dabei erhöhen wir jedoch gleichzeitig mit Blick auf die extern aufladbaren Hybridfahrzeuge die technischen Anforderungen, um auch die umweltpolitischen Ziele zu sichern:

- Vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2024 sollen die damit geförderten Fahrzeuge eine Mindestreichweite (unter ausschließlicher Nutzung der elektrischen Antriebsmaschine) von 60 km oder ein maximaler CO<sub>2</sub>-Ausstoß von 50 g/km gelten.
- Vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2030 sollen eine Mindestreichweite (unter ausschließlicher Nutzung der elektrischen Antriebsmaschine) von 80 km oder ein maximaler CO<sub>2</sub>-Ausstoß von 50 g/km gelten.

### **2) Sonderabschreibungen für Elektrolieferfahrzeuge**

Wir werden für die Anschaffung neuer, rein elektrisch betriebener Lieferfahrzeuge eine Sonderabschreibung schaffen (2020 bis Ende 2030). Diese soll einmalig 50 % der Anschaffungskosten betragen und damit die reguläre Abschreibungsmöglichkeit (AfA) ergänzen.

Die Sonderabschreibung soll nur für gewerblich genutzte Elektrolieferfahrzeuge gelten. Außerdem beschränkt sich die Förderung auf kleine und mittelgroße Nutz- oder

Lieferfahrzeuge. Bei der Abgrenzung von Lieferfahrzeugen orientieren wir uns dabei auf die europaweit geltende Definition der Fahrzeugklassen. Im Ergebnis werden Fahrzeuge der Fahrzeugklassen N1 und N2 gefördert (N2 dabei auf zulässige Gesamtmasse von maximal 7,5 Tonnen - statt 12 Tonnen - begrenzt).

### **3) Verlängerung der Steuerbefreiung für Ladestrom und der Pauschalbesteuerung für die Übereignung einer Ladevorrichtung**

Ermöglicht ein Arbeitgeber den Beschäftigten im Betrieb das kostenfreie Aufladen des privaten Elektro- oder Hybridelektrofahrzeugs, ist dieser Vorteil bereits jetzt steuerfrei. Ebenso können betriebliche Ladevorrichtungen einem Arbeitnehmer überlassen werden, ohne dass dieser Vorteil versteuert werden muss.

Ferner kann der Arbeitgeber für den geldwerten Vorteil aus der unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung einer Ladevorrichtung sowie für Zuschüsse zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für den Erwerb und für die Nutzung einer Ladevorrichtung pauschal 25 % Lohnsteuer einbehalten.

Beide Maßnahmen sind bis zum 31. Dezember 2020 befristet. Wir werden diese Regelung um 10 Jahre verlängern (bis zum 31. Dezember 2030). Voraussetzung ist dabei, dass die Arbeitgeberleistungen zusätzlich zum regulären Arbeitslohn gewährt werden.

### **4) Steuerbefreites Job-Ticket und Einführung einer Pauschalbesteuerung für Job-Tickets**

Zuschüsse eines Arbeitgebers für die Anschaffung eines Job-Tickets durch seine Beschäftigten sind ab 2019 steuerfrei. Die Steuerbefreiung gilt auch für private Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr. Die erhaltenen Leistungen sind jedoch auf die Entfernungspauschale anzurechnen, wodurch der Werbungskostenabzug sich verringert.

Wir wollen, dass diese Regelung stärker als bisher genutzt wird. Neben der Steuerfreiheit der Leistung wird deshalb als Alternative die Möglichkeit geschaffen, den Vorteil künftig pauschal mit 25 % zu versteuern. Damit kann eine Anrechnung der Leistungen auf die Entfernungspauschale vermieden werden. Dadurch wollen wir die Akzeptanz von „Job-Tickets“ bei solchen Arbeitnehmern erhöhen, die öffentliche Verkehrsmittel gar nicht oder nur sehr eingeschränkt nutzen können.

### **5) Erleichterungen bei der Gewerbesteuer bei Miete und Leasing von Elektrofahrzeugen**

Miet- und Leasingaufwendungen erhöhten die Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer und damit die Steuerzahlungen eines Unternehmens. Bisher sind hierbei 20 % der Miet- und Leasingaufwendungen zu berücksichtigen.

Künftig sollen Unternehmen, die umweltfreundliche Fahrzeuge mieten oder leasen, steuerlich besser gestellt werden. Deshalb ist vorgesehen, dass künftig nur noch 10 % der Miet- und Leasingaufwendungen in der Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer berücksichtigt werden. Dies gilt für Elektrofahrzeuge und extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge, die bestimmte Schadstoffausstoß- oder Reichweitenkriterien erfüllen, und für angemietete Fahrräder, die keine Kraftfahrzeuge sind. Die Maßnahme ist bis 2030 befristet.

**6) Verlängerung der Steuerbefreiung für die Überlassung eines betrieblichen Fahrrads oder Elektrofahrrads an den Arbeitnehmer**

Die kostenfreie Überlassung eines Dienstfahrrades auch für private Zwecke ist für den Beschäftigten seit 2019 steuerfrei. Voraussetzung ist, dass die Fahrradüberlassung zusätzlich zum regulären Arbeitslohn erfolgt. Damit soll sicher gestellt werden, dass der Arbeitgeber eine echte Zusatzleistung erbringt und nicht im Gegenzug das Bruttogehalt des Arbeitnehmers absenkt.

Die bislang bis zum 31. Dezember 2021 befristete Maßnahme soll bis zum 31. Dezember 2030 verlängert werden.

**7) Verlängerung der Steuerbefreiung für die private Nutzung eines betrieblichen Fahrrads oder Elektrofahrrads**

Nutzt der Betriebsinhaber ein betriebliches Fahrrad für private Zwecke, bleibt dies ab 2020 bei der Gewinnermittlung unberücksichtigt. Der Vorteil des Betriebsinhabers muss nicht versteuert werden.

Die bislang bis zum 31. Dezember 2021 befristete Maßnahme soll bis zum 31. Dezember 2030 verlängert werden.